



Brüssel, 12. Mai 2010
REV1 – ersetzt die Mitteilung vom
23. Januar 2018

MITTEILUNG

DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DIE EU-VORSCHRIFTEN ZUM SCHUTZ VON TIEREN ZUM ZEITPUNKT DER TÖTUNG

Seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr, sondern ein „Drittland“¹. Im Austrittsabkommen² ist ein Übergangszeitraum vorgesehen, der am 31. Dezember 2020 endet³. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das EU-Recht in seiner Gesamtheit für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich.⁴

Die EU und das Vereinigte Königreich werden während des Übergangszeitraums ein Abkommen über eine neue Partnerschaft aushandeln, das insbesondere eine Freihandelszone vorsieht. Es ist jedoch nicht sicher, ob am Ende des Übergangszeitraums ein solches Abkommen geschlossen und in Kraft treten wird. In jedem Fall würden durch ein solches Abkommen Beziehungen begründet, die sich hinsichtlich der Marktzugangsbedingungen erheblich von der Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Binnenmarkt⁵, an der Zollunion der EU und am MwSt- und Verbrauchsteuerraum unterscheiden.

Daher sind alle interessierten Parteien, insbesondere die Wirtschaftsakteure, auf die nach Ablauf des Übergangszeitraums bestehende Rechtslage hinzuweisen (unten Teil A). In

¹ Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

² Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7 (im Folgenden das „Austrittsabkommen“).

³ Der Übergangszeitraum kann vor dem 1. Juli 2020 einmal um höchstens 1 oder 2 Jahre verlängert werden (Artikel 132 Absatz 1 des Austrittsabkommens). Die britische Regierung hat eine solche Verlängerung bisher ausgeschlossen.

⁴ Mit bestimmten Ausnahmen, die in Artikel 127 des Austrittsabkommens festgelegt sind, von denen jedoch keine im Zusammenhang mit dieser Mitteilung von Belang ist.

⁵ Insbesondere umfasst ein Freihandelsabkommen keine Binnenmarktgrundsätze (für Waren und Dienstleistungen), wie gegenseitige Anerkennung, das „Herkunftslandprinzip“ oder Harmonisierung. Ebenso wenig werden durch ein Freihandelsabkommen Zollförmlichkeiten und -kontrollen, etwa in Bezug auf den Ursprung der Waren und die betreffenden Vormaterialien, oder Einfuhr- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen abgeschafft.

dieser Mitteilung werden auch die in Nordirland nach Ablauf des Übergangszeitraums anwendbaren Vorschriften (unten Teil B) erläutert.

Empfehlung:

Um den in dieser Mitteilung dargelegten Folgen Rechnung zu tragen, wird den Schlachthofbetreibern insbesondere empfohlen, dafür zu sorgen, dass die maßgeblichen Personen im Besitz der von einem EU-Mitgliedstaat ausgestellten einschlägigen Sachkundenachweise sind.

A. RECHTSLAGE NACH ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gilt die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung⁶ nicht mehr für das Vereinigte Königreich⁷. Daraus ergeben sich insbesondere folgende Auswirkungen:

1. SACHKUNDENACHWEISE

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 ist ein Sachkundenachweis erforderlich für:

- Personen, die bestimmte Tätigkeiten in einem Schlachthof ausführen, Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009;
- Personen, die die Tötung von Pelztieren beaufsichtigen, Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009;
- Tierschutzbeauftragte, Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009.

Nach Ablauf des Übergangszeitraums sind Sachkundenachweise, die von den zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs oder einer vom Vereinigten Königreich gemäß Artikel 21 der Verordnung benannten Stelle ausgestellt wurden, in der EU nicht mehr gültig.

2. SCHLACHTHOFBETREIBER

Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 gelten die Tierschutzvorschriften von Kapitel II der Verordnung und die zusätzlichen auf Schlachthöfe anwendbaren Vorschriften von Kapitel III der Verordnung auch für Einfuhren.

In der Gesundheitsbescheinigung, die das eingeführte Fleisch begleitet, muss die Einhaltung von Vorschriften bescheinigt werden, die den in der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 niedergelegten Vorschriften zumindest gleichwertig sind.

⁶ ABl. L 303 vom 18.11.2009, S. 1.

⁷ Zur Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates auf Nordirland siehe Teil B dieser Mitteilung

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gilt diese Anforderung für Fleisch, das aus dem Vereinigten Königreich in die EU eingeführt wird.

B. IN NORDIRLAND NACH ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS ANWENDBARE VORSCHRIFTEN

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gilt das Protokoll zu Irland/Nordirland.⁸ Das Protokoll zu Irland/Nordirland bedarf einer regelmäßigen Zustimmung der parlamentarischen Versammlung für Nordirland, wobei der anfängliche Anwendungszeitraum 4 Jahre nach Ablauf des Übergangszeitraums endet.⁹

Nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland gelten einige Bestimmungen des EU-Rechts auch für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland. Die EU und das Vereinigte Königreich haben im Protokoll zu Irland/Nordirland ferner vereinbart, dass, soweit EU-Vorschriften auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar sind, Nordirland behandelt wird, als ob es ein Mitgliedstaat wäre.¹⁰

Nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland gilt die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland.¹¹

Daher sind Bezugnahmen auf die EU in Teil A dieser Mitteilung auch als Bezugnahmen auf Nordirland zu verstehen, während Bezugnahmen auf das Vereinigte Königreich nur als Bezugnahmen auf Großbritannien zu verstehen sind.

Konkret bedeutet dies unter anderem Folgendes:

- Die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 gilt für die Tötung von Tieren in Nordirland;
- Fleisch, das aus Nordirland in die EU versandt wird, muss nicht den Bescheinigungsanforderungen für eingeführtes Fleisch gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 entsprechen (siehe Abschnitt A.2 dieser Mitteilung);
- Fleisch, das aus Großbritannien nach Nordirland versandt wird, muss den Bescheinigungsanforderungen für eingeführtes Fleisch gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 entsprechen (siehe Abschnitt A.2 dieser Mitteilung);
- Schlachthöfe in Nordirland müssen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 zugelassen sein.

Allerdings ist gemäß dem Protokoll zu Irland/Nordirland die Möglichkeit ausgeschlossen, dass das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland

⁸ Artikel 185 des Austrittsabkommens.

⁹ Artikel 18 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

¹⁰ Artikel 7 Absatz 1 des Austrittsabkommens in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 1 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

¹¹ Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland und Anhang 2 Abschnitt 40 des genannten Protokolls.

- an der Beschlussfassung und Entscheidungsfindung der Union beteiligt ist;¹²
- von Ausnahmen abgesehen, das Herkunftslandprinzip oder die gegenseitige Anerkennung von Bescheinigungen oder Genehmigungen geltend macht, die in Nordirland ausgestellt wurden.¹³

Konkret bedeutet dies unter anderem Folgendes:

- Ein von einem EU-Mitgliedstaat ausgestelltter Sachkundenachweis ist im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland gültig;
- ein vom Vereinigten Königreich für Nordirland ausgestelltter Sachkundenachweis ist in einem EU-Mitgliedstaat nicht gültig;¹⁴
- ein Sachkundenachweis, der vom Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland ausgestellt wurde, ist ausschließlich in Nordirland gültig¹⁵;
- die Zulassung eines Schlachthofs in Nordirland durch die Behörden des Vereinigten Königreichs wird in der EU anerkannt.¹⁶

Auf der Website der Kommission zum Tierschutz (https://ec.europa.eu/food/animals/welfare_en) sind allgemeine Informationen in Bezug auf die auf den Tierschutz anzuwendenden Rechtsvorschriften der Union verfügbar. Diese Seiten werden erforderlichenfalls mit weiteren Informationen aktualisiert.

Europäische Kommission
Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

¹² Soweit ein Informationsaustausch oder gegenseitige Konsultation erforderlich ist, erfolgt dies in der nach Artikel 15 des Protokolls zu Irland/Nordirland eingesetzten gemischten beratenden Arbeitsgruppe.

¹³ Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 1 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

¹⁴ Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 1 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

¹⁵ Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 3 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

¹⁶ Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 2 des Protokolls zu Irland/Nordirland.